



Amtsblatt der Stadt Köln

49. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 24. Januar 2018

Nummer 3

Inhalt

16	Satzung der Stadt Köln über die Errichtung und Unterhaltung von Notunterkünften für ausländische geflüchtete Personen vom 17. Januar 2018	Seite 19
17	Satzung der Stadt Köln über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische geflüchtete Personen vom 16. Januar 2018	Seite 22
18	Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische geflüchtete Personen vom 16. Januar 2018	Seite 26
19	Seniorenvertretung der Stadt Köln Stadtbezirk Kalk	Seite 29
20	Seniorenvertretung der Stadt Köln Stadtbezirk Porz	Seite 29
21	Widmung eines Teilstückes der Jungbergerstraße in Köln-Poll	Seite 29
Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen		
22	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung der vereinfachten Änderung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: Nördlich Wierlermaar in Köln-Porz-Zündorf, 1. Änderung	Seite 29
23	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: „Rondorf Nord-West“ in Köln – Rondorf	Seite 29
24	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung der vereinfachten Änderung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: „GE westlich Linder Kreuz“ in Köln-Porz-Lind, 5. Änderung	Seite 30
25	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenznie- derschrift in der Gemarkung Ehrenfeld	Seite 30
26	Öffentliche Auslegung der Unterlagen für das Genehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 1 Luft- verkehrsgesetz (LuftVG) zur Verlegung des Bestands- hubschrauber-Sonderlandeplatzes (Gebäude 8a) auf das Dach des Herzzentrums der Uniklinik Köln (Gebäu- de 40) an der Kerpener Straße 62 in 50937 Köln	Seite 31
27	Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Köln lrh. Süd, Reiherstr. 68, 50997 Köln	Seite 32
28	Bekanntmachung der Bühnen der Stadt Köln, Offenbachplatz, 50667 Köln	Seite 32
29	Vertretung und Zeichnungsbefugnis während der Interims-Betriebsleitung des Gürzenich-Orchesters Köln	Seite 32

16 Satzung der Stadt Köln über die Errichtung und Unterhaltung von Notunterkünften für ausländische geflüchtete Personen vom 17. Januar 2018

Der Hauptausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 15.01.2018 im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Absatz 1, Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) – in der bei Erlass der Satzung gel-
tenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Köln errichtet und unterhält mangels ausreichender Übergangwohnheime zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dem Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge – Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG – der bei Erlass dieser Satzung gel-
tenden Fassung ergeben, Notunterkünfte.
- (2) Die Notunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung des in § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz genannten Personenkreises sowie der vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern und eingereisten obdachlosen Ausländern, die auf der Grundlage des Ordnungsbe-
hördengesetzes untergebracht werden müssen.

Während der Unterbringung werden die aufgenommenen Personen mit sozialen Hilfen begleitet.

- (3) Die Standorte aller Notunterkünfte und sonstiger zur Unterbringung erforderlichen Objekte, im folgenden „Einrichtungen“ genannt, sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt. Die Oberbürgermeisterin kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Die Änderungen des Bestandes sind im Amtsblatt der Stadt Köln bekannt zu machen.

§ 2 Aufnahme

- (1) Zur Aufnahme in eine Einrichtung bedarf es eines schriftlichen Berechtigungsscheines der Stadt Köln. Bei der Auswahl der Unterkunft werden, soweit möglich und vertretbar, die besonderen Belange und Merkmale des Aufzunehmenden (z. B. Größe und Struktur der Familie, Erkrankungen, Schule) berücksichtigt. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung bzw. einen bestimmten Raum der Einrichtung besteht nicht.
- (2) Durch die Aufnahme wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (3) Mit der Aufnahme sind die Bewohner an die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung gebunden und

haben den mündlichen und schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Objektverwaltung beauftragten Personen Folge zu leisten.

§ 3

Ausstattung der Einrichtungen und Einbringung und Aufbewahrung beweglicher Habe

- (1) Die Räume in den Einrichtungen sind von der Stadt Köln entsprechend der eingewiesenen Personenzahl ausreichend möbliert. Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören zum Inventar der jeweiligen Einrichtung und dürfen von den Bewohnern bei deren Auszug nicht mitgenommen werden. Die Ausstattung des zugewiesenen Raumes mit eigenen Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet. Bewohner haben bei Einzug keinen Anspruch auf eine neuwertig renovierte Unterkunft.
- (2) Die Stadt Köln ist berechtigt, die Verkehrsflächen im Außen- und Innenbereich mit technischen Sicherungsmaßnahmen auszustatten.
- (3) Die Stadt Köln ist berechtigt, Gegenstände, die Flucht- und Rettungswege sowohl im Innen- als auch im Außenbereich blockieren oder andere Bewohner beeinträchtigen, jederzeit zu entfernen und einzulagern. Das eingelagerte Gut ist binnen eines Monats nach Beginn der Einlagerung zurückzunehmen. Wird es innerhalb dieser Frist nicht zurückgenommen und bleibt eine zur Abholung gesetzte Frist von einem weiteren Monat unbeachtet, ist die Stadt Köln befugt, das eingelagerte Gut zu verwerten. Steht der Wert des Gutes nach Prüfung der Verwertbarkeit in keinem Verhältnis zum zu erzielenden Erlös, kann die Stadt Köln an ihm Besitz und Verwahrung aufgeben. Auf die Folgen ist in der Fristsetzung hinzuweisen. Ein die geschuldeten Gebühren und Kosten übersteigender Erlös ist dem Bewohner nur dann auszu zahlen, wenn innerhalb eines Monats nach den in Satz 3 genannten Fristen Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 4

Zutritt zu den Räumen der Einrichtungen

- (1) Mitarbeitern und Beauftragten der Stadt Köln ist bei Vorliegen eines berechtigten Grundes der Eintritt zu den Zimmern bzw. Kojen zu gewähren.
- (2) Ein berechtigter Grund im Sinne des Abs. (1) ist insbesondere gegeben:
 - a) zum Anbringen oder Warten von Rauchmelder
 - b) zum Begutachten gemeldeter Mängel
 - c) bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf zweckwidrige Nutzung der Zimmer bzw. Kojen (z.B. Tierhaltung, Untervermietung, Verwahrlosung der Wohnung)
 - d) bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für drohende Schäden für das Eigentum (z.B. Auftreten von unangenehmen Gerüchen)
 - e) bei bestehender Gefahr für die körperliche Unversehrtheit (z.B. Streit oder körperliche Auseinandersetzungen unter Bewohnern)
 - f) bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte dafür, dass die in der Hausordnung festgelegten Vorschriften missachtet werden

g) zum vorbeugenden Brandschutz

- (3) Beauftragte der Stadt Köln sind in begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Gefahr im Verzug, berechtigt, die Zimmer bzw. Kojen auch ohne Einwilligung der Bewohner zu betreten.
- (4) Beauftragte der Stadt Köln sind berechtigt, in regelmäßigen Abständen die Zimmer bzw. Kojen auf die Anwesenheit der Bewohner zu kontrollieren um diese andernfalls gemäß § 10 Abs. 3 e) zu räumen.

§ 5

Verbote und Hausordnung

- (1) Folgende Vorhaben sind in den Einrichtungen nicht gestattet:
 - a) die Durchführung sämtlicher Baumaßnahmen
 - b) die Ausübung eines Gewerbes
 - c) das Anbringen von Firmentafeln, Reklameschildern oder sonstigen Werbeeinrichtungen
 - d) das Anbringen von Antennen, Satellitenanlagen und sonstiger elektrischer Anlagen und Geräte
 - e) das Aufstellen und den Betrieb von Ölöfen und anderen Heizquellen und Heizgeräten
 - f) die Tierhaltung
 - g) der Drogenkonsum sowie der Drogenhandel
 - h) der Besitz von Waffen
 - i) das Aufstellen und der Betrieb von eigenen Waschmaschinen, Wäschetrocknern, Herden, Gasbrennern, Herdplatten u.ä.
 - j) die Nutzung jeglicher Geräte zur Zubereitung von Speisen und Getränken
 - k) die Beherbergung von Besuchern, die Aufnahme von Dritten und die Überlassung an andere Personen
 - l) das Einbringen von eigenem Mobiliar in die Einrichtung
 - m) das Abstellen von Fahrzeugen und Transportmitteln auf dem Gelände der Einrichtungen
- (2) Es besteht ein generelles Besuchsverbot in den Zimmern bzw. Kojen der Einrichtungen.
- (3) Weitere Rechte und Pflichten der Bewohner werden durch eine Hausordnung geregelt.

§ 6

Benutzungsgebühren

In Fällen vorübergehender Unterbringung von Flüchtlingen in den Notunterkünften kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.

§ 7

Auskunftspflicht

Die Benutzer der Einrichtungen haben auf Verlangen die Tatsachen, die für die Gewährung der Unterbringung maßgebend sind, insbesondere Veränderungen ihres Aufenthaltsstatus un- aufgefordert mitzuteilen.

§ 8

Instandhaltung

Tritt im Zimmer bzw. Koje ein Mangel auf, so muss dies der Bewohner einem für die Einrichtung Beauftragten der Stadt

Köln unverzüglich mitteilen. Liegt die Ursache des Schadens nicht im Verschulden des Bewohners, trägt die Stadt Köln die Gesamtreparaturkosten. Der Bewohner haftet der Stadt Köln für Schäden, die er selbst oder seine Familienmitglieder schuldhaft oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 9

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet:
 - a) durch den Auszug und die Rückgabe der Unterkunft durch die Bewohner
 - b) durch den Widerruf der Stadt Köln
 - c) durch Aufgabe der Unterkunft durch Auszug
 - d) durch das Ableben der eingewiesenen Person
 - (2) Der Verzicht ist gegenüber einem für die Einrichtung Beauftragten der Stadt Köln zu erklären.
 - (3) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß Abs. 1 a) bis b) ist die Unterkunft von persönlichem Habe geräumt, besenrein und mängelfrei zu übergeben. Die Schlüssel sind einem für die Einrichtung Beauftragten der Stadt Köln auszuhändigen.
 - (4) Werden bei der Rückgabe der Unterkunft Mängel festgestellt, die auf unsachgemäße Behandlung durch die bisherigen Bewohner zurückzuführen sind, ist die Stadt Köln berechtigt, diese auf Kosten der bisherigen Bewohner fachgerecht beseitigen zu lassen.
 - (5) Wird das Benutzungsverhältnis gemäß Abs. 1 a) bis b) beendet und die Unterkunft oder Wohneinheit nicht vollständig geräumt zurückgegeben, ist die Stadt Köln berechtigt, unverzüglich die Räumung der Unterkunft oder Wohneinheit und die Einlagerung der beweglichen Habe zu veranlassen. Hinsichtlich der Aufbewahrungsfristen gelten die Vorschriften zu § 3 Abs. (3) entsprechend.
 - (6) Wird das Benutzungsverhältnis gemäß Abs. 1 c) beendet und ist die Unterkunft nicht vollständig geräumt, ist die Stadt Köln berechtigt, die bewegliche Habe auf Kosten des Bewohners zu entsorgen. Einer Fristsetzung bedarf es hierbei nicht.
 - (7) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß Abs. 1 d) ist die Stadt Köln nicht verpflichtet, die Erben oder Rechtsnachfolger zu ermitteln. Die Stadt Köln ist berechtigt, in diesem Fall die Räumung der Unterkunft und die Einlagerung der beweglichen Habe unverzüglich zu veranlassen. Die bewegliche Habe wird in diesem Falle für 3 Monate ab Ableben eingelagert.
- (2) Die Stadt Köln kann in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen die Berechtigung widerrufen und die Bewohner auch gegen ihren Willen in andere Einrichtungen verlegen oder aus den Unterkünften räumen.
 - (3) Besondere Fälle im Sinne des Absatzes (2) liegen insbesondere vor:
 - a) wenn Bewohner trotz mehrfacher schriftlicher Ermahnung wiederholt gegen die Satzung oder die Hausordnung verstoßen
 - b) wenn anderweitig ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht
 - c) wenn im Zuge von Abbruch-, Reparatur- oder Umbauarbeiten eine Räumung aus Sicht der Stadt Köln notwendig ist
 - d) wenn im Zuge von Entwesungs- oder Reinigungsarbeiten eine Räumung aus Sicht der Stadt Köln notwendig ist
 - e) wenn eine Unterkunft in den Einrichtungen von den Bewohnern, denen sie zugewiesen war, länger als 3 Tage nicht zu Wohnzwecken genutzt wurde
 - f) wenn das Vertragsverhältnis für die Einrichtung zwischen der Stadt Köln und Dritten endet
 - g) wenn die Zusammenlegung alleinstehender Personen notwendig ist
 - h) wenn die Einrichtung veräußert oder umgewidmet wird
 - i) wenn die Einrichtung aus dem Gültigkeitsbereich dieser Satzung entlassen wird und mit dem Bewohner kein anderes Benutzungs- oder Vertragsverhältnis zustande kommt
 - j) wenn Personen nicht mehr zur selbstständigen Hausführung im Stande sind
 - k) wenn durch fehlende Rücksichtnahme der Hausfrieden nachhaltig gestört ist
 - l) bei Drohungen oder tätlichen Angriffen seitens der Bewohner gegen andere Bewohner, Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt Köln
 - m) wenn der Bewohner das Zimmer bzw. die Koje zweckwidrig genutzt hat
 - n) bei sonstigem schwerwiegendem gemeinschaftswidrigem Verhalten
 - (4) Bei Verlegung in eine andere Einrichtung ist das Schutzbedürfnis von zum Haushalt gehörigen Personen, insbesondere Kindern, die an den in Abs. (3) aufgeführten Verstößen unbeteiligt waren, angemessen zu berücksichtigen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 10

Widerruf, Verlegungen und Räumungen

- (1) Sobald ein Bewohner der Notunterkünfte einen Berechtigungsschein für eine andere Unterkunft, einen Einweisungsschein für ein Flüchtlingswohnheim oder eine Hoteleinweisung erhält, kann die Stadt Köln den Bewohner ab dem darin genannten Datum nach pflichtgemäßem Ermessen in die darin genannte Einrichtungen verlegen und aus der Notunterkunft räumen.

Anlage zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Notunterkünften für ausländische geflüchtete Personen der Stadt Köln.

Übersicht über die Einrichtungen:

Anschrift	PLZ	Ort	Stadtteil
Boltensernstr. 10a	50735	Köln	Riehl
Bonner Str. 478	50968	Köln	Marienburg
Herkulesstr. 42	50823	Köln	Neuehrenfeld
Butzweilerhofallee	50829	Köln	Ossendorf
Friedrich-Naumann-Str. 2	51145	Köln	Eil
Hardtgenbuscher Kirchweg 104	51107	Köln	Ostheim
Luzerner Weg 70a	51063	Köln	Mülheim
Mathias-Brüggen-Str. 66	50827	Köln	Ossendorf
Ostlandstr. 39a	50858	Köln	Weiden
Ostmerheimer Str. 220	51109	Köln	Merheim
Ringstr. 38-44	50996	Köln	Rodenkirchen
Robert-Perthel-Str. 50	50739	Köln	Bilderstöckchen

*

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 17.01.2018

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

17 Satzung der Stadt Köln über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische geflüchtete Personen vom 16. Januar 2018

Der Hauptausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 15.01.2018 im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Absatz 1, Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) – in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Köln errichtet und unterhält zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dem Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge – Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG – und dem Landesaufnahmegesetz – LAG –, jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, ergeben, Übergangwohnheime.
- (2) Die Übergangwohnheime dienen der vorläufigen Unterbringung des in § 2 Landesaufnahmegesetz genannten Personenkreises, der vorübergehenden Unterbringung ausländischer Flüchtlinge nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz sowie der vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern und eingereisten obdachlosen Ausländern, die auf der Grundlage des Ordnungsbehördengesetzes untergebracht werden müssen.

Während der Unterbringung werden die aufgenommenen Personen mit sozialen Hilfen begleitet.

- (3) Die Standorte aller Übergangwohnheime und sonstiger zur Unterbringung erforderlichen Objekte, im folgenden „Einrichtungen“ genannt, sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt. Die Oberbürgermeisterin kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Die Änderungen des Bestandes sind im Amtsblatt der Stadt Köln bekannt zu machen.

§ 2 Aufnahme

- (1) Zur Aufnahme in eine Einrichtung bedarf es eines schriftlichen Einweisungsbescheides der Stadt Köln. Bei der Auswahl der Unterkunft werden, soweit möglich und vertretbar, die besonderen Belange und Merkmale des Aufzunehmenden (z. B. Größe und Struktur der Familie, Erkrankungen, Schule, Arbeitsstelle) berücksichtigt. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung bzw. einen bestimmten Raum der Einrichtung besteht nicht.
- (2) Durch die Aufnahme wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (3) Mit der Aufnahme sind die Bewohner an die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung gebunden und haben den mündlichen und schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Objektverwaltung beauftragten Personen Folge zu leisten.

§ 3

Ausstattung der Einrichtungen und Einbringung und Aufbewahrung beweglicher Habe

- (1) Die Räume in den Einrichtungen können von der Stadt Köln entsprechend der eingewiesenen Personenzahl ausreichend möbliert werden. Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören zum Inventar der jeweiligen Einrichtung und dürfen von den Bewohnern bei deren Auszug nicht mitgenommen werden. Die Ausstattung des zugewiesenen Raumes mit eigenen Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Köln. Bewohner haben bei Einzug keinen Anspruch auf eine neuwertig renovierte Unterkunft.
- (2) Die Stadt Köln ist berechtigt, die Verkehrsflächen im Außen- und Innenbereich mit technischen Sicherungsmaßnahmen auszustatten.
- (3) Die Stadt Köln ist berechtigt, Gegenstände, die Flucht- und Rettungswege sowohl im Innen- als auch im Außenbereich blockieren oder andere Bewohner beeinträchtigen, jederzeit zu entfernen und einzulagern. Das eingelagerte Gut ist binnen eines Monats nach Beginn der Einlagerung zurückzunehmen. Wird es innerhalb dieser Frist nicht zurückgenommen und bleibt eine zur Abholung gesetzte Frist von einem weiteren Monat unbeachtet, ist die Stadt Köln befugt, das eingelagerte Gut zu verwerten. Steht der Wert des Gutes nach Prüfung der Verwertbarkeit in keinem Verhältnis zum zu erzielenden Erlös, kann die Stadt Köln an ihm Besitz und Verwahrung aufgeben. Auf die Folgen ist in der Fristsetzung hinzuweisen. Ein die geschuldeten Gebühren und Kosten übersteigender Erlös ist dem Bewohner nur dann auszuzahlen, wenn innerhalb eines Monats nach den in Satz 3 genannten Fristen Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 4

Zutritt zu den Räumen der Einrichtungen

- (1) Beauftragten der Stadt Köln ist bei Vorliegen eines berechtigten Grundes der Eintritt zu den Wohnungen zu gewähren. Ohne konkreten Grund jedoch nach schriftlicher Ankündigung ist dem Vermieter einmal im Jahr der Eintritt in die Wohnungen zu gewähren.
- (2) Ein berechtigter Grund im Sinne des Abs. (1) ist insbesondere gegeben:
 - a) zum Ablesen der Heizkostenverteiler und Wasseruhren
 - b) zum Anbringen oder Warten von Rauchmelder
 - c) zur Begutachtung gemeldeter Mängel
 - d) bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf zweckwidrige Nutzung der Wohnung (z.B. Tierhaltung, Untervermietung, Verwahrlosung der Wohnung)
 - e) bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für drohende Schäden für das Eigentum (z.B. Eindringen unangenehmer Gerüche in den Hausflur)
 - f) bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte dafür, dass die in der Hausordnung festgelegten Besuchszeiten überschritten werden
 - g) zum vorbeugenden Brandschutz

- (3) Beauftragte der Stadt Köln sind in begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei Gefahr im Verzug, berechtigt, die Wohnungen und Unterkünfte auch ohne Einwilligung der Bewohner zu betreten.
- (4) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Köln bestimmten Besuchern das Betreten einer Einrichtung und einzelner Räume auf Zeit oder Dauer untersagen.
- (5) Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. (4) liegt insbesondere vor:
 - a) bei Verstößen gegen die Hausordnung
 - b) bei Belästigung von Bewohnern
 - c) bei Störung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtungen

§ 5

Verbote, Erlaubnispflicht und Hausordnung

- (1) Folgende Vorhaben sind in den Einrichtungen verboten:
 - a) die Durchführung sämtlicher Baumaßnahmen
 - b) die Ausübung eines Gewerbes
 - c) das Anbringen von Firmentafeln, Reklameschildern oder sonstigen Werbeeinrichtungen
 - d) das Anbringen von Antennen, Satellitenanlagen und sonstiger elektrischer Anlagen und Geräte
 - e) das Aufstellen und den Betrieb von Ölföfen und anderen Heizquellen und Heizgeräten
 - f) die Tierhaltung
 - g) der Drogenkonsum sowie der Drogenhandel
- (2) Die schriftliche Erlaubnis der Stadt Köln ist erforderlich für:
 - a) das Aufstellen und den Betrieb von eigenen Waschmaschinen, Wäschetrocknern, Herden u.ä. in den Einrichtungen
 - b) die Beherbergung von Besuchern, die Aufnahme von Dritten und die Überlassung der Wohnung oder Unterkunft an andere Personen
 - c) das Einbringen von eigenem Mobiliar in die Einrichtung
 - d) das Abstellen von Fahrzeugen und Transportmitteln auf dem Gelände der Einrichtungen
- (3) Weitere Rechte und Pflichten der Bewohner werden durch eine Hausordnung geregelt.

§ 6

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen werden Gebühren nach der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangswohnheimen für Aussiedler und ausländische geflüchtete Personen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 7

Auskunftspflicht

Die Benutzer der Einrichtungen haben auf Verlangen die Tatsachen, die für die Gewährung der Unterbringung maßgebend sind, insbesondere ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, darzulegen.

§ 8 Instandhaltung

Tritt in der Unterkunft oder Wohnung ein Mangel auf, so muss dies der Bewohner einem für die Einrichtung Beauftragten der Stadt Köln unverzüglich mitteilen. Liegt die Ursache des Schadens nicht im Verschulden des Bewohners, trägt die Stadt Köln die Gesamtreparaturkosten. Der Bewohner haftet der Stadt Köln für Schäden, die er selbst, seine Familienmitglieder, Besucher sowie von ihm beauftragte Handwerker schuldhaft oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 9 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet:
 - a) durch den Auszug und die Rückgabe der Unterkunft oder Wohnung seitens der Bewohner
 - b) im Falle einer in dem Einweisungsbescheid bestimmten Frist mit deren Ablauf
 - c) durch den Widerruf der Stadt Köln
 - d) durch Aufgabe der Unterkunft durch Auszug
 - e) durch das Ableben der eingewiesenen Person
- (2) Der Auszug ist einem für die Einrichtung zuständigen Beauftragten der Stadt Köln anzukündigen.
- (3) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses gem. Abs. 1 a) bis c) ist die Unterkunft oder Wohnung geräumt, besenrein und mängelfrei zu übergeben. Die Schlüssel sind einem für die Einrichtung zuständigen Beauftragten der Stadt Köln auszuhändigen.
- (4) Werden bei der Rückgabe der Unterkunft oder Wohnung Mängel festgestellt, die auf unsachgemäße Behandlung durch die bisherigen Bewohner zurückzuführen sind, ist die Stadt Köln berechtigt, diese auf Kosten der bisherigen Bewohner fachgerecht beseitigen zu lassen.
- (5) Wird das Benutzungsverhältnis gemäß Abs. 1 a) bis b) beendet und die Unterkunft oder Wohneinheit nicht vollständig geräumt zurückgegeben, ist die Stadt Köln berechtigt, unverzüglich die Räumung der Unterkunft oder Wohneinheit und die Einlagerung der beweglichen Habe zu veranlassen. Hinsichtlich der Aufbewahrungsfristen gelten die Vorschriften zu § 3 Abs. (3) entsprechend.
- (6) Wird das Benutzungsverhältnis gem Abs. 1 c) bis d) beendet und ist die Unterkunft oder Wohnung nicht vollständig geräumt, ist die Stadt Köln berechtigt, die bewegliche Habe auf Kosten des Bewohners zu entsorgen, wenn diese nicht innerhalb von 14 Tagen nach Auszug abgeholt wurde. Einer gesonderten Fristsetzung bedarf es hierbei nicht.
- (7) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses gem. Abs. 1 e) ist die Stadt Köln nicht verpflichtet, die Erben oder Rechtsnachfolger zu ermitteln. Die Stadt Köln ist berechtigt, in diesem Fall die Räumung der Unterkunft oder Wohnung und die Einlagerung der beweglichen Habe unverzüglich zu veranlassen. Die bewegliche Habe wird in diesem Falle für 3 Monate ab Ableben eingelagert.

§ 10 Fristablauf, Widerruf, Verlegungen und Räumungen

- (1) Soweit in dem Einweisungsbescheid eine Frist bestimmt ist, kann die Stadt Köln die Bewohner bei Ablauf dieser Frist nach pflichtgemäßem Ermessen in andere Einrichtungen verlegen oder aus den Unterkünften räumen.
- (2) Die Stadt Köln kann in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen die Einweisung widerrufen und die Bewohner in andere Einrichtungen verlegen oder aus den Unterkünften räumen.
- (3) Besondere Fälle im Sinne des Absatzes (2) liegen insbesondere vor:
 - a) wenn Bewohner trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt gegen die Satzung oder die Hausordnung verstoßen
 - b) wenn Bewohner mit der Zahlung der Benutzungsgebühren in Höhe der für zwei Monate zu zahlenden Benutzungsgebühren in Rückstand sind und diese trotz Mahnung nicht entrichten
 - c) wenn anderweitig ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht
 - d) wenn im Zuge von Abbruch- oder Umbauarbeiten eine Räumung notwendig ist
 - e) wenn eine Unterkunft in den Einrichtungen von den Bewohnern, denen sie zugewiesen war, länger als 3 Tage nicht zu Wohnzwecken genutzt wurde
 - f) wenn das Vertragsverhältnis für die Einrichtung zwischen der Stadt Köln und Dritten endet
 - g) wenn der Bewohner sich nachweislich nicht ausreichend um die Beschaffung einer für ihn geeigneten Wohnung bemüht, obwohl er nach seinen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Lage auf dem Wohnungsmarkt und seinen rechtlichen Möglichkeiten hierzu imstande wäre oder die abschließende Versorgung mit Wohnraum aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert
 - h) wenn die Zusammenlegung alleinstehender Personen notwendig ist
 - i) wenn die Zahl der eingewiesenen Personen die zugewiesene Zahl der Räume unterschreitet
 - j) wenn bei inhaftierten Personen die Fortzahlung der Benutzungsgebühren nicht gesichert ist
 - k) wenn die Einrichtung veräußert oder umgewidmet wird
 - l) wenn gegen die Erlaubnispflicht gem. § 5 verstoßen wird
 - m) wenn die Einrichtung aus dem Gültigkeitsbereich dieser Satzung entlassen wird und mit dem Bewohner kein anderes Benutzungs- oder Vertragsverhältnis zustande kommt
 - n) wenn Personen nicht mehr zur selbstständigen Haushaltsführung im Stande sind
 - o) wenn durch fehlende Rücksichtnahme der Hausfrieden nachhaltig gestört ist
 - p) wenn der Bewohner die Wohnung zweckwidrig genutzt hat
 - q) bei sonstigem schwerwiegendem gemeinschaftswidrigem Verhalten
- (4) Bei Verlegung in eine andere Einrichtung ist das Schutzbedürfnis von zum Haushalt gehörigen Personen, ins-

besondere Kindern, die an den in Abs. (3) aufgeführten Verstößen unbeteiligt waren, angemessen zu berücksichtigen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für obdachlose Personen, Übergangswohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln vom 23. März 2005 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 21.11.2013 ist auf Benutzungen, die nach diesem Zeitpunkt erfolgen, nicht mehr anzuwenden.

Anlage zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangswohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln.

Übersicht über die Einrichtungen:

<u>Straße</u>	<u>Ort</u>	<u>Stadtteil</u>	<u>Kategorie</u>
Aachener Str. 1341–1343	50859 Köln	Weiden	C
Aachener Str. 1378 a	50859 Köln	Weiden	D
Agrippinaufer 8	50678 Köln	Neustadt-Süd	B
Albert-Schweitzer-Str. 1	51147 Köln	Wahn	E
Alte Heide 51	51147 Köln	Wahnheide	C
Am Pantaleonsberg 10, 10a	50676 Köln	Altstadt-Süd	A
Am Pantaleonsberg 12	50676 Köln	Altstadt-Süd	C
Am Springborn 7–9	51063 Köln	Mülheim	B
Am Springborn 9a	51063 Köln	Mülheim	D
An den Gelenkbogenhallen 1 a-d	50679 Köln	Deutz	D
Ankerstr. 15	50676 Köln	Altstadt-Süd	A
Äußere Kanalstr. 94	50827 Köln	Ehrenfeld	C
Auweiler Str. 51	50765 Köln	Esch/Auweiler	E
Bachemer Str. 95 + 95c	50931 Köln	Lindenthal	C
Bergisch Gladbacher Str. 1109	51069 Köln	Dellbrück	B
Boltensternstr. 10 d	50735 Köln	Riehl	A
Börschgasse 11	51143 Köln	Zündorf	C
Bonner Str. 536	50968 Köln	Marienburg	A
Dellbrücker Mauspfad 129	51069 Köln	Dellbrück	A
Dorothee-Sölle-Platz 5	50672 Köln	Altstadt-Nord	C
Eygelschovenerstr. 33 a-f	50999 Köln	Rodenkirchen	D
Geisselstr. 3–5	50823 Köln	Ehrenfeld	A
Genovevastr. 40	51065 Köln	Mülheim	C
Gießener Str. 32	50679 Köln	Deutz	B
Grafenmühlenweg 163, 163a	51069 Köln	Dellbrück	A

<u>Straße</u>	<u>Ort</u>	<u>Stadtteil</u>	<u>Kategorie</u>
Grafenmühlenweg 220	51069 Köln	Dellbrück	A
Hackenbroicher Str. 6	50769 Köln	Worringen	C
Hackhauser Weg 75	50769 Köln	Worringen	D
Hansaring 139–141	50670 Köln	Neustadt-Nord	A
Heinrich-Rohlmann-Str. 11	50829 Köln	Ossendorf	E
Hermann-Heinrich-Gossen-Str. 2	50858 Köln	Junkersdorf	D
Kapellenstr. 53	51103 Köln	Kalk	B
Koblenzer Str. 15b	50968 Köln	Bayenthal	E
Kolibriweg 14	50829 Köln	Vogelsang	A
Kronstädterstr. 1 a+b	50858 Köln	Weiden	D
Kuckucksweg 10–12	50829 Köln	Vogelsang	C
Kuckucksweg 8	50829 Köln	Vogelsang	A
Langenbergstr. 30a	50765 Köln	Blumenberg	D
Linder Mauspfad 13	51147 Köln	Lind	B
Lindweilerweg 117	50739 Köln	Longerich	E
Loorweg 140	51143 Köln	Zündorf	E
Loorweg 142a	51143 Köln	Zündorf	C
Marktstr. 46 – 50	50968 Köln	Raderberg	B
Mauritiussteinweg 53–57	50676 Köln	Altstadt-Süd	B
Max-Planck-Str. 41a	50858 Köln	Junkersdorf	D
Merianstr. 6	50769 Köln	Seeberg	D
Merlinweg 1	50997 Köln	Rondorf	E
Methweg 18	50823 Köln	Neuehrenfeld	C
Mündelstr. 52	51065 Köln	Mülheim	A
Neubrücker Ring 20 a-d	51109 Köln	Neubrück	E
Neusser Landstr. 2	50735 Köln	Niehl	A
Niederichstr. 7	50668 Köln	Altstadt-Nord	B
Nikolausstr. 57a	50937 Köln	Sülz	D
Ostmerheimer Str. 214	51109 Köln	Merheim	A
Otto-Gerig-Str. 6	50679 Köln	Deutz	E
Ottostr. 9	50859 Köln	Lövenich	D
Overbeckstr. 6	50823 Köln	Neuehrenfeld	C
Parkstr. 3 – 55	50968 Köln	Marienburg	C
Plankgasse 5	50668 Köln	Altstadt-Nord	B
Poller Holzweg 10	51105 Köln	Poll	B
Posadowskystr. 1 + 3	51061 Köln	Höhenhaus	B
Potsdamer Str. 1a	50859 Köln	Weiden	C
Potsdamer Str. 1b	50859 Köln	Weiden	A
Rathausstr. 20	51143 Köln	Porz	B
Rather Kirchweg 302	51109 Köln	Brück	E
Rather Str. 37	51149 Köln	Gremberghoven	B
Schlehdornweg 30–32	50858 Köln	Junkersdorf	A
Sebastianstr. 74	50735 Köln	Niehl	C

<u>Straße</u>	<u>Ort</u>	<u>Stadtteil</u>	<u>Kategorie</u>
Severinswall 16–20	50678 Köln	Altstadt-Süd	A
Siegburger Str. 122, 122a	50679 Köln	Deutz	B
Siegburger Str. 486, 488	50679 Köln	Poll	B
Sinziger Str. 45	50968 Köln	Raderthal	C
Stolzestr. 25	50674 Köln	Neustadt-Süd	B
Thessalonikiallee 18–28	51103 Köln	Kalk	C
Urbacher Weg 48	51149 Köln	Ensen	E
von-Bodelschwingh-Str. 10 + 12	51061 Köln	Höhenhaus	B
Weißdornweg 21 a-e	50997 Köln	Rondorf	E
Werthmannstr. 3 a	50935 Köln	Lindenthal	A
Westerwaldstr. 100	51105 Köln	Humboldt-Gremberg	D
Winterberger Str. 9	51109 Köln	Merheim	A
Xantener Str. 84	50733 Köln	Nippes	A

*

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 16.01.2018

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

18 Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangswohnheimen für Aussiedler und ausländische geflüchtete Personen vom 16. Januar 2018

Der Hauptausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 15.01.2018 im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Absatz 1, Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Übergangswohnheime, nachfolgend Einrichtungen genannt und für die Benutzung der zur Lagerung beweglicher Habe eingerichteten Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind Personen, die die Einrichtungen in Anspruch nehmen.
- (3) Haushaltsangehörige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Einrichtungen ergeben sich aus § 1 der Satzung der Stadt Köln über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangswohnheimen für Aussiedler und ausländische geflüchtete Personen und der ihren Bestandteil bildenden Anlage in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzungsgebühren in den Einrichtungen setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr, die Strom-, Wasser- und Heizkosten beinhaltet.
- (2) Berechnungsgrundlage der Benutzungsgebühren sind die Wohnflächen der in den Einrichtungen in Anspruch genommenen Räume, sowie die Dauer der Inanspruchnahme.
- (3) Die Wohnfläche wird nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung), vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346), in der jeweils geltenden Fassung, berechnet. Die Wohnfläche besteht aus der belegungsfähigen Fläche und der anteiligen Flächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind (Gemeinschaftswohnfläche).
- (4) Die zu entrichtende Grundgebühr berechnet sich nach der Größe der zugewiesenen belegungsfähigen Fläche zuzüglich der darauf entfallenden anteiligen Gemeinschaftswohnfläche. Die anteilige Gemeinschaftswohnfläche errechnet sich aus der Multiplikation der zugewiesenen belegungsfähigen Fläche mit dem Faktor, der sich aus der Division der Gemeinschaftswohnfläche durch die belegungsfähige Fläche der Einrichtung ergibt.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der von den Bewohnern in der jeweiligen Einrichtung je Monat und je Quadratmeter anrechenbarer Wohnfläche zu zahlende Grundgebühr und die verbrauchsabhängige Gebühr ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gebühren sind Nettogebühren; sofern die Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, sind die Gebührensätze zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.
- (2) Soweit sich die Benutzung nicht auf volle Monate erstreckt, wird die monatliche Benutzungsgebühr bis zum Auszugstag kalendertäglich berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung.

§ 4 Einlagerung beweglicher Habe

- (1) Soweit die bewegliche Habe eines Bewohners der Einrichtungen durch die Stadt Köln gelagert wird, erfolgt die Lagerung für die Dauer von einem Monat unentgeltlich. Nach Ablauf dieser Frist wird von dem Bewohner eine Lagergebühr in Höhe von 5,00 € monatlich für den Lademeister erhoben.
- (2) Kommt ein Bewohner der Einrichtungen mit der Zahlung von mindestens einer monatlichen Lagergebühr für mehr als drei Monate in Rückstand, wird ihm zur Zahlung eine Frist von einem Monat gesetzt. Nach fruchtlosem Fristablauf ist die Stadt Köln befugt, das Gut nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu verwerten. Ein die geschuldeten Gebühren und Kosten übersteigender Versteigerungserlös ist dem Bewohner auszuführen.
- (3) Ist das Gut nicht verwertbar oder lässt sich von der Verwertung ein Überschuss über die Kosten der Versteigerung nicht erwarten oder ist eine Zwangsvollstreckung aus sonstigen Gründen nicht durchführbar, kann die Stadt an ihm Besitz und Verwahrung aufgeben.

§ 5 Fälligkeit

Benutzungsgebühren gem. § 3 und Lagergebühren gem. § 4 sind monatlich im Voraus, spätestens jedoch bis zum Dritten eines jeden Monats unter Angabe der Einrichtung und der Personenkontonummer an die Stadt Köln auf deren Konto bei der Stadtkasse Köln einzuzahlen. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen berechnet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen für obdachlose Personen und Übergangswohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln vom 23. März 2005 in der Fassung

der Dritten Änderungssatzung vom 14. Juli 2016 ist auf Benutzungen, die nach diesem Zeitpunkt erfolgen, nicht mehr anzuwenden.

Anlage zur Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangswohnheimen für Aussiedler und ausländische geflüchtete Personen

Objekt	Grund- gebühr je qm/ Monat	Ver- brauchs- gebühr je qm/ Monat	Gesamt- gebühr je qm/ Monat
Aachener Str. 1341–1343	14,45 €	1,03 €	15,48 €
Aachener Str. 1378 a	50,70 €	3,92 €	54,09 €
Agrippinaufer 8	20,26 €	2,75 €	23,01 €
Albert-Schweitzer-Str. 1	32,94 €	1,78 €	34,72 €
Alte Heide 51	14,45 €	1,03 €	15,48 €
Am Pantaleonsberg 10, 10a	28,80 €	2,14 €	30,94 €
Am Pantaleonsberg 12	14,45 €	1,03 €	15,48 €
Am Springborn 7–9	20,26 €	2,75 €	23,01 €
Am Springborn 9a	50,70 €	3,92 €	54,09 €
An den Gelenkbogenhallen 1 a–d	50,70 €	3,92 €	54,09 €
Ankerstr. 15	28,80 €	2,14 €	30,94 €
Äußere Kanalstr. 94	14,45 €	1,03 €	15,48 €
Auweiler Str. 51	32,94 €	1,78 €	34,72 €
Bachemer Str. 95 + 95c	14,45 €	1,03 €	15,48 €
Bergisch Gladbacher Str. 1109	20,26 €	2,75 €	23,01 €
Boltensternstr. 10 d	28,80 €	2,14 €	30,94 €
Bonner Str. 536	28,80 €	2,14 €	30,94 €
Börschgasse 11	14,45 €	1,03 €	15,48 €
Dellbrücker Mauspfad 129	28,80 €	2,14 €	30,94 €
Derfflingerstr. 9	20,26 €	2,75 €	23,01 €
Dorothee-Sölle-Platz 5	14,45 €	1,03 €	15,48 €
Eygelschovener Str. 33 a–f	50,70 €	3,92 €	54,09 €
Geisselstr. 3–5	28,80 €	2,14 €	30,94 €
Genovevastr. 40	14,45 €	1,03 €	15,48 €
Gießener Str. 32	20,26 €	2,75 €	23,01 €
Grafenmühlenweg 163, 163a	28,80 €	2,14 €	30,94 €
Grafenmühlenweg 220	28,80 €	2,14 €	30,94 €
Hackenbroicher Str. 6	14,45 €	1,03 €	15,48 €
Hackhauser Weg 75	50,70 €	3,92 €	54,09 €
Hansaring 139–141	28,80 €	2,14 €	30,94 €
Heinrich-Rohlmann-Str. 11	32,94 €	1,78 €	34,72 €
Hermann-Heinrich- Gossen-Str. 2	50,70 €	3,92 €	54,09 €
Kapellenstr. 53	20,26 €	2,75 €	23,01 €
Koblenzer Str. 15b	32,94 €	1,78 €	34,72 €
Kolibriweg 14	28,80 €	2,14 €	30,94 €

Objekt	Grund- gebühr je qm/ Monat	Ver- brauchs- gebühr je qm/ Monat	Gesamt- gebühr je qm/ Monat
Kronstädter Str. 1 a+b	50,70 €	3,92 €	54,09 €
Kuckucksweg 10–12	14,45 €	1,03 €	15,48 €
Kuckucksweg 8	28,80 €	2,14 €	30,94 €
Langenbergstr. 30a	50,70 €	3,92 €	54,09 €
Linder Mauspfad 13	20,26 €	2,75 €	23,01 €
Lindweilerweg 117	32,94 €	1,78 €	34,72 €
Loorweg 140	32,94 €	1,78 €	34,72 €
Loorweg 142a	14,45 €	1,03 €	15,48 €
Marktstr. 46 – 50	20,26 €	2,75 €	23,01 €
Mauritiussteinweg 53–57	20,26 €	2,75 €	23,01 €
Max-Planck-Str. 41a	50,70 €	3,92 €	54,09 €
Merianstr. 6	50,70 €	3,92 €	54,09 €
Merlinweg 1	32,94 €	1,78 €	34,72 €
Methweg 18	14,45 €	1,03 €	15,48 €
Mündelstr. 52	28,80 €	2,14 €	30,94 €
Neubrucker Ring 20 a–d	32,94 €	1,78 €	34,72 €
Neusser Landstr. 2	28,80 €	2,14 €	30,94 €
Niederichstr. 7	20,26 €	2,75 €	23,01 €
Nikolausstr. 57a	50,70 €	3,92 €	54,09 €
Ostmerheimer Str. 214	28,80 €	2,14 €	30,94 €
Otto-Gerig-Str. 6	32,94 €	1,78 €	34,72 €
Ottostr. 9	50,70 €	3,92 €	54,09 €
Overbeckstr. 6	14,45 €	1,03 €	15,48 €
Parkstr. 3–55	14,45 €	1,03 €	15,48 €
Plankgasse 5	20,26 €	2,75 €	23,01 €
Poller Holzweg 10	20,26 €	2,75 €	23,01 €
Posadowskystr. 1 + 3	20,26 €	2,75 €	23,01 €
Potsdamer Str. 1a	14,45 €	1,03 €	15,48 €
Potsdamer Str. 1b	28,80 €	2,14 €	30,94 €
Rathausstr. 20	20,26 €	2,75 €	23,01 €
Rather Kirchweg 302	32,94 €	1,78 €	34,72 €
Rather Str. 37	20,26 €	2,75 €	23,01 €
Riphanstr. 9	28,80 €	2,14 €	30,94 €
Schlehdornweg 30–32	28,80 €	2,14 €	30,94 €
Sebastianstr. 74	14,45 €	1,03 €	15,48 €
Severinswall 16–20	28,80 €	2,14 €	30,94 €
Siegburger Str. 122, 122a	20,26 €	2,75 €	23,01 €
Siegburger Str. 486	20,26 €	2,75 €	23,01 €
Siegburger Str. 488	20,26 €	2,75 €	23,01 €
Sinziger Str. 45	14,45 €	1,03 €	15,48 €
Stolzestr. 25	20,26 €	2,75 €	23,01 €
Thessaloniki-Allee 18–28	14,45 €	1,03 €	15,48 €
Urbacher Weg 48	32,94 €	1,78 €	34,72 €

Objekt	Grund- gebühr je qm/ Monat	Ver- brauchs- gebühr je qm/ Monat	Gesamt- gebühr je qm/ Monat
von-Bodelschwingh- Str. 10 + 12	20,26 €	2,75 €	23,01 €
Weißdornweg 21 a–e	32,94 €	1,78 €	34,72 €
Werthmannstr. 3 a	28,80 €	2,14 €	30,94 €
Westerwaldstr. 100	50,70 €	3,92 €	54,09 €
Winterberger Str. 9	28,80 €	2,14 €	30,94 €
Xantener Str. 84	28,80 €	2,14 €	30,94 €

*

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 16.01.2018

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

19 Seniorenvertretung der Stadt Köln Stadtbezirk Kalk

Herr Hans-Gerd Kaumanns ist zum Ende des Jahres 2017 als Seniorenvertreter im Stadtbezirk Kalk zurückgetreten.

Gemäß § 2 Absatz 3 der Geschäftsordnung für die Gremien der Seniorenpolitik der Stadt Köln und der Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl der Seniorenvertretung vom 20.10.2016 zur 9. Amtsperiode rückt Herr Josef Thomas in die Seniorenvertretung der Stadt Köln im Bezirk Kalk nach. Herr Thomas hat mit Erklärung vom 17.12.2017 die Nachfolge angenommen.

20 Seniorenvertretung der Stadt Köln Stadtbezirk Porz

Frau Barbara Wittko ist zum Ende des Jahres 2017 als Seniorenvertreterin im Stadtbezirk Porz zurückgetreten.

Gemäß § 2 Absatz 3 der Geschäftsordnung für die Gremien der Seniorenpolitik der Stadt Köln und der Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl der Seniorenvertretung vom 20.10.2016 zur 9. Amtsperiode rückt Frau Ingrid Kloß in die Seniorenvertretung der Stadt Köln im Bezirk Porz nach. Frau Kloß hat mit Erklärung vom 26.12.2017 die Nachfolge angenommen.

21 Widmung eines Teilstückes der Jungbergerstraße in Köln-Poll

Die Bezirksvertretung Porz hat in ihrer Sitzung am 14.12.2017 beschlossen, das Teilstück der Jungbergerstraße in Köln-Poll von Kleinstraße bis einschließlich des Wendekreises (Gemarkung Poll, Flur 40, Teilstück aus Flurstück 954 und Teilstück aus Flurstück 957) als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) zu widmen.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 61,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-23662) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Die Oberbürgermeisterin

Im Auftrag

Cornelia Müller, Amtsleiterin

22 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung der vereinfachten Änderung eines Bebauungsplans

Arbeitstitel: Nördlich Wielermaar in Köln-Porz-Zündorf, 1. Änderung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. November 2017 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nummer 73370/04 gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB für die Erschließungsflächen an den westlichen Enden des Schwester-Firma-Wegs, östlich der Reihenhäuser An der Wielermaar Nummern 100, 5, 13, 23, 33 im Bereich zwischen der Schmittgasse im Norden und der öffentlichen Grünfläche im Süden – Arbeitstitel: Nördlich Wielermaar in Köln-Porz-Zündorf, 1. Änderung – einzuleiten.

Köln, den 9. Januar 2018

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 9. Januar 2018

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

23 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans

Arbeitstitel: „Rondorf Nord-West“ in Köln – Rondorf

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan für das Gebiet nordwestlich des Stadtteils Rondorf, südlich der Autobahn A4, westlich des Weißdornwegs, nördlich der Kapellenstraße und östlich der Husarenstraße – Arbeitstitel: „Rondorf Nord-West“ in Köln – Rondorf – aufzustellen mit dem Ziel,

Wohnbebauung in Form von Geschosswohnungsbau und Einzelhäusern mit bis zu 1.000 Wohneinheiten sowie Infrastrukturanlagen festzusetzen.

Köln, den 9. Januar 2018

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 9. Januar 2018

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

24 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung der vereinfachten Änderung eines Bebauungsplans

Arbeitstitel: „GE westlich Linder Kreuz“ in Köln-Porz-Lind, 5. Änderung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, das Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes 77349/04 gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB für das Gebiet westlich der Frankfurter Straße gegenüber der Einmündung Niederkasseler Straße (Teilflächen aus Gemarkung Lind Flur 2 Flurstücke 695, 168 und 16) – Arbeitstitel: „GE westlich Linder Kreuz“ in Köln-Porz-Lind, 5. Änderung – einzuleiten mit dem Ziel, eine öffentliche Verkehrsfläche zur Erschließung des Industriegebietes festzusetzen.

Köln, den 9. Januar 2018

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 9. Januar 2018

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

25 Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Ehrenfeld

Bei der Grenzvermessung zur Feststellung der Grundstücksgrenzen des Grundstücks Platenstr. 2 in Köln-Neuehrenfeld mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Ehrenfeld, Flur 71,

Flurstück 2199/83 konnten zum notwendigen Grenztermin in Unkenntnis einer aktuellen Anschrift die Nachbareigentümer Herr Siegbert Wilhelm Hunold (Eigentümer Flurstück 2689/84), Eheleute Ly und Leak Cheung Huong (Eigentümer Flurstück 2174/84) und Herr Oliver Janoudi (Eigentümer Flurstück 2693/84) nicht geladen werden.

Da diese o.a. Eigentümer nicht am Grenztermin teilnehmen konnten, wird das Ergebnis der Grenzermittlung durch Offenlegung gem. Erster Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster -DVOzVermKatG NRW- bekannt gegeben.

Die Eigentümer werden hiermit über das Ergebnis der Grenzermittlung benachrichtigt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, SGV. NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung der Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 10. Januar 2018 in der Zeit

vom 25.01.2018 bis 25.02.2018

in der Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Dipl.-Ing. Alexander Dieper und Dipl.-Ing. Hermann-G. Henkel, Bayenstraße 65 in 50678 Köln während folgender Geschäftszeiten:

Montag bis Donnerstag

von 8.00–16.30 Uhr

Freitag

von 8.00–14.00 Uhr

Während dieser Offenlegungszeiten ist die Einsichtnahme der Grenzniederschrift möglich. Den betroffenen Nachbareigentümern bzw. Nachbareigentümerin wird Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung und Grenzermittlung unterrichten zu lassen. Eine Terminabsprache unter der Rufnummer 0 22 1/9 24 16 0 wird empfohlen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung und über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gem. § 19 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen gelten damit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses Einwendungen erhoben werden. Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter o.a. Adresse zu erheben.

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 16, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen

des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, 19.01.2018

gez. Öffentl. best. Verm.-Ing. Hermann-G. Henkel in
Vertretung für den
Öffentl. best. Verm.-Ing. Alexander Dieper

26 Öffentliche Auslegung der Unterlagen für das Genehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zur Verlegung des Bestandshubschrauber-Sonderlandeplatzes (Gebäude 8a) auf das Dach des Herzzentrums der Uniklinik Köln (Gebäude 40) an der Kerpener Straße 62 in 50937 Köln

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf, wird Folgendes bekannt gemacht:

Bezirksregierung Düsseldorf,
– Luftverkehrsdezernat –
Az. 26.01.01.03-59-HSLP Köln Uniklinik

Bekanntmachung

Genehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zur Verlegung des Bestandshubschrauber-Sonderlandeplatzes (Gebäude 8a) auf das Dach des Herzzentrums der Uniklinik Köln (Gebäude 40) an der Kerpener Straße 62 in 50937 Köln

Die medfacilities GmbH beantragt bei mir im Namen und im Auftrag des Universitätsklinikums Köln (kurz: UKK), die Durchführung eines luftrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. § 49 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) zum Bau und Betrieb des vorstehend genannten Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (HSLP), mit dem Ziel der Verlegung des bestehenden Hubschrauber-Sonderlandeplatzes. Der vorhandene Landeplatz soll nach Betriebsaufnahme des Dachlandeplatzes auf dem Herzzentrum geschlossen werden.

Das UKK plant umfangreiche Neubauten mit dem Arbeitstitel „Neubau Baufeld West“ an der Kerpener Straße im Westen des vorhandenen Dachlandeplatzes. Damit verbundene erforderliche Kranaufstellungen, voraussichtlich bereits Anfang 2018, führen aufgrund dann fehlender Hindernisfreiheit dazu, dass der Platz nicht weiterbetrieben werden kann. Um auch zukünftigen Anforderungen als Haus der Maximalversorgung jederzeit gerecht werden zu können, soll ein Ersatzlandeplatz auf dem Dach des Herzzentrums errichtet werden, der aber auch langfristig, nach Eröffnung eines neuen Dachlandeplatzes im Bau Feld West, betriebsbereit bleiben soll. So wird dann

später die UKK jederzeit anfliegbar sein, auch wenn der künftige Landeplatz im Bau Feld West mal nicht nutzbar sein sollte.

Für die Anlage und den Betrieb des HSLP ist ein luftrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 6 LuftVG i. V. m. § 49 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) erforderlich.

Für dieses Verfahren ist zur Wahrung der Belange von möglicherweise betroffenen Anwohnern eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen, die hiermit in Anlehnung an die Vorschriften über Planfeststellungsverfahren nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) durchgeführt wird.

Die Planunterlagen (Antrag, Karten und Gutachten) liegen in der Zeit vom **29.01.2018** bis **28.02.2018** (einschließlich)

während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14C46

montags und donnerstags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Bitte beachten Sie hierzu: Am 08.02.2018 (Weiberfastnacht) ist eine Einsichtnahme nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr möglich, am 12.02.2018 (Rosenmontag) ist eine Einsichtnahme nicht möglich und am 13.02.2018 (Karnevalsdienstag) ist eine Einsichtnahme nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr möglich.

Die Antragsunterlagen können ergänzend auch online über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) eingesehen werden; maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a VwVfG NRW).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **14.03.2018** (einschließlich), bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde (Postanschrift: Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dienstgebäude – Außenstelle –: Dezernat 26, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf – zum Aktenzeichen 26.01.01.03-59 HSLP Köln Uniklinik) oder bei der Stadt Köln, Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Anregungen oder Bedenken schriftlich* oder zur Niederschrift vortragen. Einwendungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie mit Vor- und Nachnamen sowie mit Anschrift in lesbarer Form versehen und unterschrieben sind.

*Hinweis zum Erfordernis der Schriftform:

Grundsätzlich können Einwendungen nur schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Unter Bezug auf § 3a VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Anregungen oder Bedenken ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW); gleiches gilt für Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen (§ 10 Abs. 4 LuftVG).

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls kann dieses Vorbringen unberücksichtigt bleiben.

2. Fristgerechte Anregungen und Bedenken werden, sofern es erforderlich wird, in einem Termin erörtert, der dann rechtzeitig bekannt gegeben wird.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Anregungen und Bedenken wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Luftverkehrsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Genehmigungsbescheid) an Betroffene und Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Die zu treffende Entscheidung wird darüber hinaus bei der Stadt Köln für 2 Wochen zu jedermanns Einsicht nach entsprechender vorheriger Bekanntmachung ausgelegt.

Düsseldorf, den 09.01.2018
Bezirksregierung Düsseldorf
– Luftfahrtbehörde –
Im Auftrag
gez. Kruse

Köln, den 16.01.2018
Die Oberbürgermeisterin
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
Cornelia Müller
Amtsleiterin

27 Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Köln Irl. Süd, Reiherstr. 68, 50997 Köln

Donnerstag, den 08.03.2018, um 19.00 Uhr,
in der Gaststätte „Zur alten Post“, in Köln-Rondorf,
Rondorfer Hauptstr. 22.

Eingeladen sind alle Jagdgenossen, die im Irl. Stadtgebiet südlich der Luxemburger Straße, Salierring bis Ubierring, bejagbare Flächen (außer Eigenjagdbezirken) besitzen.

Der Nachweis der bejagbaren Flächen ist vor Beginn der Sitzung dem Protokollführer vorzulegen.

Jagdgenossen können sich vertreten lassen; die Vertretungsvollmacht ist schriftlich und mit Angabe der zu vertretenden Flächen vor der Versammlung dem Protokollführer zu übergeben. Auf § 10 Abs. 4 der Satzung wird hingewiesen.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Genehmigung der Niederschrift der vorigen Jagdgenossenschaftsversammlung
3. Bericht des Vorsitzenden des Jagdvorstandes
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Kassenführers
7. Entlastung des Vorstandes
8. Ausschüttung der Jagdpachtanteile
9. Vorlage des Haushaltsplanes 2018/2019
10. Verschiedenes

Fahrt- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Der Jagdvorsteher
gez. Füßenich

28 Bekanntmachung der Bühnen der Stadt Köln, Offenbachplatz, 50667 Köln

Frau Beate Heine-Metzen, Chefdramaturgin im Schauspiel Köln, ist alleinige, uneingeschränkt einzelvertretungsberechtigte Stellvertreterin des Schauspielintendanten bei den Bühnen der Stadt Köln, Herrn Stefan Bachmann.
Diese Regelung tritt ab sofort in Kraft.

29 Vertretung und Zeichnungsbefugnis während der Interims-Betriebsleitung des Gürzenich-Orchesters Köln:

Mit Beschluss vom 19.12.2017 hat der Rat der Stadt Köln Frau Dr. Isabell Nehmeyer-Srocke zur Betriebsleiterin des Gürzenich-Orchesters der Stadt Köln bestellt. Frau Dr. Nehmeyer-Srocke ist zur gemeinschaftlichen Vertretung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Gürzenich-Orchester“ mit dem anderen Betriebsleiter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Gürzenich-Orchester“ befugt.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

29.01.2018 (Montag)	Naturschutzbeirat der Unteren Naturschutzbehörde Stadthaus Deutz, 14.00–18.00 Uhr Gestaltungsbeirat Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 15.00 Uhr – Bauausschuss – Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.00 Uhr Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr	29.01.2018 (Montag)	Bezirksvertretung Ehrenfeld Bezirksrathaus Ehrenfeld Venloer Straße 419–421, Raum 116, 50825 Köln 17.00 Uhr Beirat Porz-Mitte Bezirksrathaus Porz, Matthias-Chlasta-Saal (R 311), Friedrich-Ebert-Ufer 64–70, 51143 Köln 15.30 Uhr
30.01.2018 (Dienstag)	Ausschuss Soziales und Senioren Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.30 Uhr Wirtschaftsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr STADTGESPRÄCH mit Oberbürgermeisterin Henriette Reker Aula des Hildegard-von-Bingen-Gymnasiums, Leybergstr. 1, Lindenthal 18.30 Uhr bis 21.00 Uhr	30.01.2018 (Dienstag)	Bezirksvertretung Porz Bezirksrathaus Porz, Rathaussaal, Friedrich-Ebert-Ufer 64–70, 51143 Köln 17.00 Uhr
01.02.2018 (Donnerstag)	Stadtentwicklungsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 15.00 Uhr	01.02.2018 (Donnerstag)	Bezirksvertretung Nippes Bezirksrathaus Nippes Neusser Straße 450, Sitzungssaal, 50733 Köln 17.00 Uhr Bezirksvertretung Chorweiler Bezirksrathaus Chorweiler Pariser Platz 1, Großer Saal des Bürgerzentrums, 50765 Köln 17.00 Uhr

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

[http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/für die Ausschüsse und](http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/für%20die%20Ausschüsse%20und)

[http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/für die Bezirke.](http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/für%20die%20Bezirke)

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.